

Geszentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes

A) Problem

1. Die Richtlinie 2003/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2003 zur Änderung der Richtlinie 96/82/EG des Rates zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (ABI EU Nr. L 345 S. 97) verpflichtet die Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen, dass die Öffentlichkeit nicht nur bei der Erstellung, sondern auch bei der Aktualisierung externer Notfallpläne gehört wird.
2. Die verfahrensrechtlichen Verweise in Art. 3a Abs. 4 Satz 3 auf das Baugesetzbuch treffen nach der Änderung des Baugesetzbuchs zum 20. Juli 2004 durch das Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuchs an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz Bau - EAG Bau) vom 24. Juni 2004 (BGBl I S. 1359) teilweise nicht mehr zu.

B) Lösung

1. Art. 3a Abs. 4 Satz 1 wird zur Klarstellung an die Richtlinie 2003/105/EG angepasst.
2. Das gesamte Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Erstellung und Fortschreibung (Aktualisierung) externer Notfallpläne wird in Art. 3a unabhängig vom Baugesetzbuch geregelt.

C) Alternativen

1. Bereits nach bisheriger Rechtslage ist der Entwurf eines externen Notfallplans öffentlich auszulegen. Diese Regelung umfasst nach ihrem Sinn und Zweck nicht nur die erstmalige Erstellung, sondern auch etwaige Fortschreibungen bereits bestehender externer Notfallpläne. Ein Verzicht auf die Anpassung des Art. 3a Abs. 4 Satz 1 an die Richtlinie 2003/105/EG birgt jedoch die Gefahr, dass der Kommission, die die Umsetzung der Richtlinien erfahrungsgemäß streng formal prüft, eine derartige richtlinienkonforme Auslegung nicht als ausreichende Umsetzung genügen und sie daher ein Vertragsverletzungsverfahren einleiten könnte. Die übrigen Länder beabsichtigen mehrheitlich, die Richtlinie auch formal umzusetzen, um unnötige Komplikationen mit der Europäischen Union zu vermeiden.
2. In Art. 3a Abs. 4 Satz 3 könnte - wie bisher - ein Verweis auf die aktuellen Regelungen des Baugesetzbuchs (§ 4a Abs. 3) aufgenommen werden. Bei erneuten Änderungen des Baugesetzbuchs müssten dessen Regelungen allerdings stets auf ihre Tauglichkeit für das Verfahren zur Erstellung und Fortschreibung externer Notfallpläne geprüft und das Bayerische Katastrophenschutzgesetz gegebenenfalls angepasst werden. Zudem sieht das Baugesetzbuch keine Möglichkeit vor, von einer erneuten öffentlichen Auslegung abzusehen, wenn eine Änderung oder Ergänzung

des Entwurfs des externen Notfallplans nach der Auslegung die Grundzüge der Planung nicht berührt oder im Umfang geringfügig oder von geringer Bedeutung ist; nach der Regelung des Baugesetzbuchs ist zumindest der betroffenen Öffentlichkeit immer Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Die angestrebte Verwaltungsvereinfachung könnte durch eine Verweisung daher nicht erreicht werden. Eine vollständige Regelung im Bayerischen Katastrophenschutzgesetz ist auch unter dem Gesichtspunkt der Anwendbarkeit und Klarheit der Norm einer Verweisungssystematik vorzuziehen. Die Katastrophenschutzgesetze der Länder regeln überwiegend das gesamte Verfahren der Beteiligung der Öffentlichkeit eigenständig.

D) Kosten

Durch dieses Gesetz entstehen für den Staat, die Kommunen, die Wirtschaft und die Bürger keine zusätzlichen Kosten.

Die Anpassung des Art. 3a Abs. 4 Satz 1 an die Richtlinie 2003/105/EG dient lediglich der Klarstellung, da die bestehende Regelung nach ihrem Sinn und Zweck auch etwaige Fortschreibungen bereits bestehender externer Notfallpläne umfasst (s. o. unter C Nr. 1).

Die Regelungen zur Beteiligung der Öffentlichkeit entsprechen inhaltlich weitgehend der bisherigen Regelung durch Verweis auf die Bestimmungen des Baugesetzbuchs. Durch die Möglichkeit, in bestimmten Fällen von einer erneuten Auslegung des Entwurfs des externen Notfallplans abzusehen, kann Verwaltungsaufwand reduziert werden.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes

§ 1

Art. 3a des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes (BayKSG) vom 24. Juli 1996 (GVBl S. 282, BayRS 215-4-1-I), zuletzt geändert durch § 28 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), wird wie folgt geändert:

1. Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „Der Entwurf des externen Notfallplans ist“ durch die Worte „Externe Notfallpläne sind bei der Erstellung oder Fortschreibung“ ersetzt.
 - b) Satz 3 wird aufgehoben.
 - c) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 3 und 4.
 - d) Es werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:

„⁵Die fristgemäß vorgebrachten Anregungen sind zu prüfen; das Ergebnis ist mitzuteilen. ⁶Haben mehr als 50 Personen Anregungen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt vorgebracht, kann die Mitteilung dadurch ersetzt werden, dass diesen Personen die Einsicht in das Ergebnis ermöglicht wird; die Stelle, bei der das Ergebnis der Prüfung während der Dienststunden eingesehen werden kann, ist ortsüblich bekannt zu machen.“
2. Es wird folgender neuer Abs. 5 eingefügt:

„(5) ¹Wird der Entwurf des externen Notfallplans nach der Auslegung geändert oder ergänzt, ist er erneut auszulegen. ²Bei der erneuten Auslegung kann bestimmt werden, dass Anregungen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden können; hierauf ist in der erneuten Bekanntmachung nach Abs. 4 Satz 2 hinzuweisen. ³Die Dauer der erneuten Auslegung kann bis auf zwei Wochen verkürzt werden. ⁴Werden durch die Änderung oder Ergänzung des Entwurfs die Grundzüge der Planung nicht berührt oder sind die Änderungen oder Ergänzungen im Umfang geringfügig oder von geringer Bedeutung, kann von einer erneuten öffentlichen Auslegung abgesehen werden.“
3. Die bisherigen Abs. 5 bis 7 werden Abs. 6 bis 8.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeines

Das vorliegende Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2003 zur Änderung der Richtlinie 96/82/EG des Rates zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (ABl EU Nr. L 345 S. 97). Darüber hinaus werden die auf Grund der Änderung des Baugesetzbuches notwendig gewordenen Anpassungen vorgenommen. Die bisherigen Verweise auf das Baugesetzbuch werden durch eine eigenständige Regelung des gesamten Verfahrens zur Beteiligung der Öffentlichkeit im Bayerischen Katastrophenschutzgesetz ersetzt.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Das Bayerische Katastrophenschutzgesetz ist Rechtsgrundlage für den Katastrophenschutz in Bayern und damit Teil des Sicherheitsrechts. Es ist als solches unentbehrlich. Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates müssen in nationales Recht umgesetzt werden. Aus Gründen der Rechtsklarheit ist auf Landesebene eine Anpassung der Regelung über die Beteiligung der Öffentlichkeit in Art. 3a Abs. 4 an die Richtlinie 2003/105/EG erforderlich. Eine gesetzliche Anpassung erfordert auch die nicht mehr zutreffende Verweisung auf das Baugesetzbuch in Art. 3a Abs. 4 Satz 3.

C) Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 - Änderung des Art. 3a des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes

Zu Nummer 1

1. Die Änderung in Absatz 4 Satz 1 setzt Artikel 1 Nummer 6b der Richtlinie 2003/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2003 zur Änderung der Richtlinie 96/82/EG des Rates zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (ABl EU Nr. L 345 S. 97) um. Es wird ausdrücklich geregelt, dass externe Notfallpläne nicht nur bei ihrer Erstellung, sondern auch bei ihrer Fortschreibung zur Anhörung der Öffentlichkeit für die Dauer eines Monats bei der Kreisverwaltungsbehörde öffentlich auszulegen sind. Dies gilt jedoch wie bisher nur bei materiellen Planänderungen, nicht bei der bloßen formalen Fortschreibung des Plans, die laufend im Hinblick auf Namen, Anschriften, Telefonnummern, Funkfrequenzen etc. erfolgt. Letzteres kann bereits deshalb nicht Ziel der Richtlinie sein, da diese sicherheitsrelevanten Angaben nicht der Offenbarungspflicht unterliegen.

Die Anpassung des Absatzes 4 Satz 1 an die Richtlinie 2003/105/EG dient lediglich der Klarstellung. Bereits nach bisheriger Rechtslage ist der Entwurf eines externen Notfallplans öffentlich auszulegen. Diese Regelung umfasst nach ihrem Sinn und Zweck nicht nur die erstmalige Erstellung, sondern auch etwaige Fortschreibungen bereits bestehender externer Notfallpläne.

2. Die Verweisung im bisherigen Absatz 4 Satz 3 auf § 3 Abs. 2 Sätze 4 und 5 und Absatz 3 des Baugesetzbuchs wird aufgehoben. Die Verweisung auf § 3 Abs. 3 des Baugesetzbuchs ist auf Grund der Änderung des Baugesetzbuchs zum 20.07.2004 durch das Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuchs an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz Bau - EAG Bau) vom 24. Juni 2004 (BGBl I S. 1359) nicht mehr zutreffend. Um in Zukunft bei erneuten Änderungen des Baugesetzbuchs Anpassungen des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes zu vermeiden, wird künftig das gesamte Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Erstellung und Fortschreibung externer Notfallpläne eigenständig im Bayerischen Katastrophenschutzgesetz geregelt. Eine vollständige Regelung im Bayerischen Katastrophenschutzgesetz ist auch unter dem Gesichtspunkt der Anwendbarkeit und Klarheit der Norm einer Verweisungssystematik vorzuziehen.
3. Die Regelungen in den neuen Sätzen 5 und 6 entsprechen inhaltlich der bisherigen Regelung in Absatz 4 Satz 3 durch Verweis auf § 3 Abs. 2 Sätze 4 und 5 des Baugesetzbuchs.

Zu Nummer 2

Die Regelungen im neuen Absatz 5 entsprechen inhaltlich weitgehend der bisherigen Regelung in Absatz 4 Satz 3 durch Verweis auf § 3 Abs. 3 des Baugesetzbuchs a.F. Werden durch die Änderung oder Ergänzung des Entwurfs des externen Notfallplans nach der Auslegung die Grundzüge der Planung nicht berührt oder sind die Änderungen oder Ergänzungen im Umfang geringfügig oder von geringer Bedeutung besteht künftig jedoch zur Reduzierung des Verwaltungsaufwands die Möglichkeit, von einer erneuten öffentlichen Auslegung abzusehen. Dies entspricht der Regelung der Mehrheit der Länder.

Zu Nummer 3

Die Änderung ist systematisch bedingt.

Zu § 2:

Die Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten.